Beweisantrag (Beispiel)

Es wird beantragt, Beweis über die Tatsache zu erheben, dass das Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und das ggf. zeitweise Unterschreiten von Mindestabständen am [Datum und Ort eintragen] unter freiem Himmel zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr für Dritte dargestellt hat.“

durch: Sachverständige Zeugenvernehmung des Dr. Gerhard Scheuch, zu laden über GS Bio-Inhalations GmbH, Wohraer Str. 37, 35282 Gemünden

Begründung:

Es gilt inzwischen wissenschaftlich als gesichert, dass Übertragungen von Atemwegserkrankungen über Aerosole stattfinden und deshalb fast ausschließlich eine sogenannte Innenraumerkrankung darstellen. Eine Infektion unter freiem Himmel ist quasi ausgeschlossen. Das Tragen einer Maske oder das Einhalten eines Mindestabstandes reduziert die Gefahr einer Infektion nicht.

Von einer Person, die sich unter freiem Himmel aufhält, geht – solange diese keine Erkältungssymptome hat – keinerlei Gefahr für die Übertragung einer ansteckenden Krankheit aus. Der sachverständige Zeuge Dr. Scheuch ist ehemaliger Vorsitzender der Gesellschaft für Aerosolforschung. Als Mitinitiator eines offenen Briefes an die Bundeskanzlerin und sachverständiger Zeuge in Bußgeldverfahren des AG Garmisch-Partenkirchen vom 5.8.21 - 2 Cs 12 Js 47757/20 hat der Zeuge mehrfach wissenschaftlich nachweisen könne, dass eine Gefahr (die z.B. Voraussetzung für die Verwertung von Filmaufnahmen wäre) zu keinem Zeitpunkt gegeben war.

Unterschrift

[hier eingenen Namen und Kontaktdaten angeben]

Die Ablehnung eines Beweisantrags hat gemäß § 71 Abs. 1 OWiG, § 244 Abs. 6 StPO durch einen noch vor Schluss der Beweisaufnahme mit Gründen zu versehenen und mit diesen gemäß § 273 Abs. 1 StPO zu protokollierenden Gerichtsbeschluss zu erfolgen (BGHSt 40, 287, 288; OLG Köln, Beschluss vom 30.01.1970 - 1 Ws [OWi] 9/70 = BeckRs 9998, 109184; Meyer-Goßner/Schmitt StPO 63. Aufl. § 244 Rn. 82 m.w.N.; Göhler/Seitz/Bauer OWiG 17. Aufl. § 77 Rn. 23).